

IX. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. Februar 2012

SVP-Fraktion (Sprecher: Chandiramani-Rapperswil-Jona)

Art. 45 Abs. 1 Bst. g:

die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4'800.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2'400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 600.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann. Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht können auf Antrag die Kinderabzüge hälftig abziehen;